



Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern

2021



Europäische Union

EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Abkürzungen

Abb.	= Abbildung
ÄfL	= Ämter für Landwirtschaft (heute: StÄLU)
AfL	= Amt für Landwirtschaft (heute: StALU)
ArgeLand- entwicklung	= Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung
Az.	= Aktenzeichen
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	= Bundesrepublik Deutschland
DDR	= Deutsche Demokratische Republik
EPLR M-V	= Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
fub	= Flächenmanagement und Bodenordnung - Zeitschrift für Liegenschaftswesen, Planung und Vermessung
[ha]	= Hektar
HRO	= Hansestadt Rostock
HWRM-RL	= Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)
ILEK	= Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
LAiV M-V	= Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
LEADER	= Liaison entre actions de développement de l'économie rurale
lfd. Nr.	= laufende Nummer
LM	= Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LRO	= Landkreis Rostock
LUP	= Landkreis Ludwigslust-Parchim
LwAnpG	= Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
MSE	= Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
NWM	= Landkreis Nordwestmecklenburg
Ord.-Nrn.	= Ordnungsnummern
SN	= Landeshauptstadt Schwerin
StÄLU	= Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
StALU	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StALU MM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
StALU MS	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
StALU VP	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
StALU WM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
VG	= Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	= Landkreis Vorpommern-Rügen
WRRL	= Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europä- ischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die ländlichen Räume nehmen den größten Teil der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns ein. Sie werden sowohl landwirtschaftlich als auch touristisch intensiv genutzt, erfüllen ökologische Funktionen und bieten der dort lebenden Bevölkerung Heimat und Arbeit. Darüber hinaus müssen die ländlichen Räume des Landes eine Vielzahl weiterer Nutzungsansprüche befriedigen, ohne dabei die gegebene Vielfalt und Intaktheit von Fauna und Flora zu verlieren. Dabei unterliegen die ländlichen Räume aber auch aktuellen Zwängen. Stand früher beispielsweise deren landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezügliche Optimierung im Vordergrund, so gewinnen heute umwelt- und naturschutzfachliche Belange stark an Bedeutung. In den ländlichen Räumen sind beispielsweise Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Qualität der Wasserressourcen für Bevölkerung und wirtschaftende Betriebe umzusetzen.



Seit mehr als dreißig Jahren unternimmt die Landesregierung deshalb große Anstrengungen, um die Multifunktionalität der ländlichen Räume des Landes ressourcenschonend zu erhalten und weiter zu verbessern. Dies geschieht im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt über die regional zuständigen vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, unter Mitarbeit der Landkreise und vieler lokaler Akteure. Diese unterstützen unter Einsatz von Fördermitteln mit einer Vielzahl von Förderinstrumenten und Vorhaben die Entwicklung der ländlichen Räume des Landes wirkungsvoll. Die Umsetzung dieser politischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung erfolgt unter anderem durch die Unterstützung von Vorhaben zur Erschließung von Flächen mit dem Ziel der Verbesserung der Bewirtschaftung der ländlichen Räume, der Dorfentwicklung sowie von Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise im Bereich des ländlichen Wegebbaus. Sind nicht nur die Durchführung solcher punktuellen Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse in den ländlichen Räumen einer Region erforderlich, sondern umfassende Entwicklungen beispielsweise in der Fläche einer ganzen Gemeinde notwendig, so hat sich hierfür die Flurneuordnung als wirkungsvolles Instrument etabliert und bewährt. Sie wird auf Antrag oder von Amts wegen seit über dreißig Jahren im Land angeordnet und vom jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter permanenter Einbeziehung der beteiligten Bürger durchgeführt. Die Flurneuordnungsverfahren vereinen eine Vielzahl von Entwicklungsinstrumenten in sich. In Flurneuordnungsverfahren wird die Herstellung neu geordneter und gesicherter Eigentumsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken und deren Erschließung bewirkt. Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Gemeinden die Beleihungsfähigkeit ihres Eigentums gewährleistet und die erforderliche Investitionssicherheit für die dort wirtschaftenden

Unternehmen geschaffen. Gemeinden, in denen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, können innerhalb des Verfahrens in die Errichtung und/oder Verbesserung öffentlicher Anlagen, wie Kindertagesstätten, Schulen oder anderer Dorfgemeinschaftseinrichtungen investieren. Darüber hinaus unterstützen immer mehr Flurneuordnungsverfahren auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll. Von großem Vorteil für Bürger, Unternehmen und Gemeinden ist hierbei, dass die Flurneuordnungsverfahren von den erfahrenen Fachleuten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bürgernah durchgeführt und ihre Investitionen durch den Einsatz von Fördermitteln wirkungsvoll unterstützt werden. Die daraus resultierenden positiven Entwicklungen im privaten, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich tragen wesentlich dazu bei, in den ländlichen Räumen unseres Landes den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht zu werden und Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren ist auch nach mehr als dreißig Jahren im ganzen Land ungebrochen. Dies resultiert auch daraus, dass zwar der rechtliche Rahmen zur Anwendung und Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren klar definiert ist, dieser jedoch vielfältige und zeitgemäße Zielstellungen zulässt. Da sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren von der Europäischen Union in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 (und darüber hinaus) mit Fördermitteln unterstützt wird, als auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns die weitere Anwendung des Instrumentes der Flurneuordnung als Gestaltungselement in den ländlichen Räumen unterstützt, werden im Jahre 2021 Flurneuordnungsverfahren nicht nur durchgeführt und abgeschlossen, sondern auch neu angeordnet. Allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Kommunen und anderen Interessierten gibt das Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2021 einen Überblick über den aktuellen Stand anhängiger und die Planung von neu anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern. Dies bildet modernes Verwaltungshandeln zeitgemäß transparent ab. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Entwicklung der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns durch die Aktivitäten der Landesregierung positiv verläuft. Von großer Bedeutung ist dabei, dass diese Aktivitäten von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für speziell darauf ausgerichtete Förderinstrumente, wie den LEADER-Ansatz, sondern selbstverständlich auch für die Flurneuordnung. Die von einem Flurneuordnungsverfahren als Bodeneigentümer berührten Bürgerinnen und Bürger bestimmen als Träger des Verfahrens aktiv mit über die Planung und Auswahl von den im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Umfeld selbst mitzugestalten und erhöhen Sie dadurch auch die Wirkung der Aktivitäten zur Entwicklung Ihrer Gemeinde! Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg und grüße Sie ganz herzlich,

Ihr



Dr. Till Backhaus

Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Struktur und Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung

Das LM mit Sitz in Schwerin ist die für die Flurbereinigung oberste zuständige Landesbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde zugleich. Flurneuordnungs- beziehungsweise Flurbereinigungsbehörden auf Ortsebene sind die vier StÄLU. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung erfolgt innerhalb der StÄLU in den Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung.

StÄLU	Standort(e)	Territoriale Zuständigkeit
Mittleres Mecklenburg	Rostock (Bützow)	HRO, LRO
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg	MSE
Vorpommern	Stralsund (Ueckermünde)	VG, VR
Westmecklenburg	Schwerin	SN, NWM, LUP

Aufgabe der Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsbehörden ist sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG wie auch von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG. Vereinfachend wird nachfolgend allgemein der Begriff „Flurneuordnung“ verwendet. Sofern nicht ausdrücklich anders benannt, beziehen sich getätigte Aussagen damit auch auf die „Flurbereinigung“.

Das Gestaltungsinstrument Flurneuordnung

Auf der Grundlage des LwAnpG und des FlurbG führen die Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung der StÄLU Flurneuordnungsverfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken durch. In diesen Verfahren werden zersplittertes Bodeneigentum arrondiert und getrenntes Grundstücks- und Gebäudesondereigentum zusammengeführt. Die StÄLU sichern so Bewirtschaftungsverhältnisse, erschließen Flächen und optimieren gemeinsam mit den Teilnehmergeinschaften (der am Verfahren Beteiligten) in den Flurneuordnungsverfahren ländliche Infrastrukturen, verbessern die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und schaffen dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen. Zusätzlich werden Vorhaben der Teilnehmer in den Flurneuordnungsverfahren im Rahmen der privaten Dorferneuerung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben diesen Maßnahmen werden aber auch Landnutzungskonflikte zum Beispiel zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz im Verfahren optimal gelöst. Werden Verfahren gänzlich nach oder in Verbindung mit dem FlurbG angeordnet, so kann in

diesen Verfahren beispielsweise auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt wirkungsvoll unterstützt werden. In Waldgebieten können auch sogenannte Waldflurbereinigungen zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials durchgeführt werden.

In den letzten dreißig Jahren haben Flurneuordnungsverfahren so dazu beigetragen, umweltschonend die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen M-Vs nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Über die ländliche Entwicklung, der die Maßnahme Flurneuordnung zuzuordnen ist, flossen seit 1991 (inklusive LEADER, Schulen und Kindertagesstätten) in die ländlichen Räume M-Vs insgesamt über 2,1 Milliarden Euro Fördermittel von Europäischer Union, Bund und Land. Diese lösten Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 4,3 Milliarden Euro aus. Entsprechend groß war und ist auch die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren bei Bürgern, Unternehmen und Kommunen im ganzen Land. Seit der Wiedervereinigung sind bis Ende 2020 in M-V 468 Flurneuordnungsverfahren mit 573.049 ha Verfahrensfläche nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnet worden.

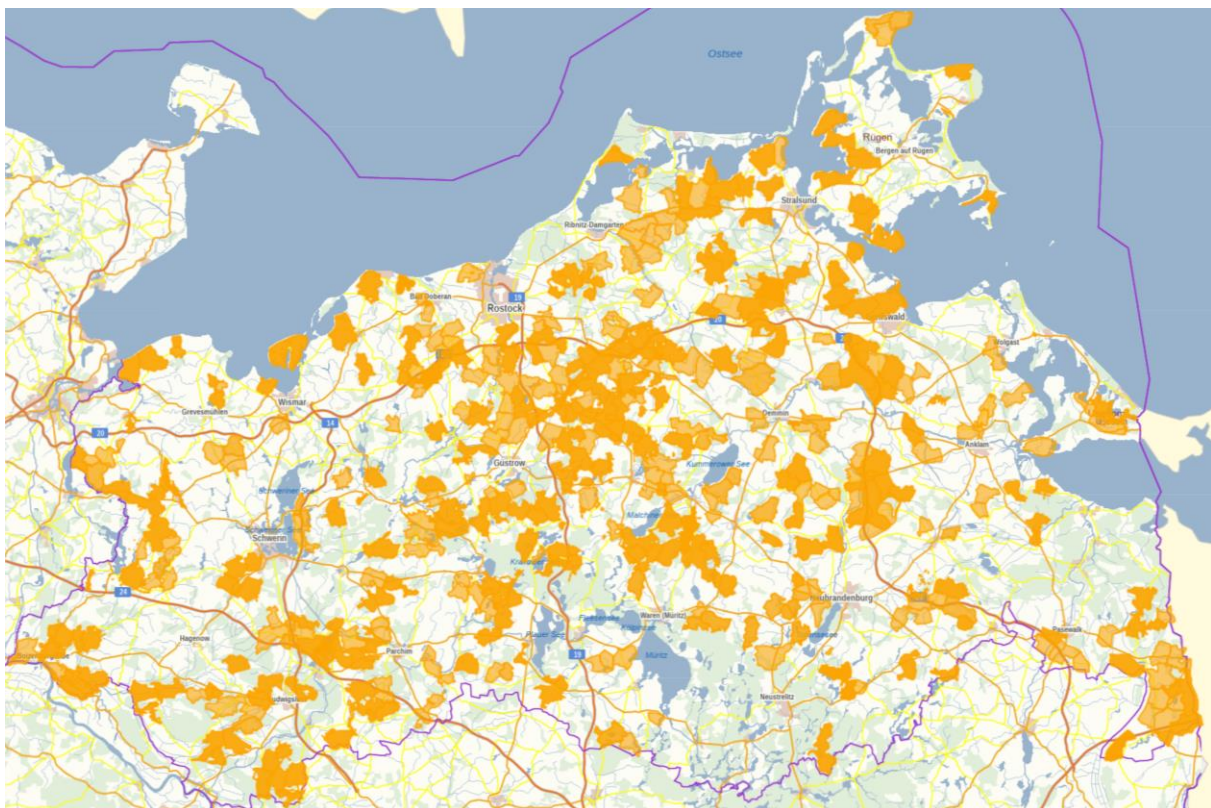


Abb. 1: In M-V in Arbeit befindliche ■ und beendete ■ Verfahren nach LwAnpG und FlurbG

Auch weiterhin liegen den Flurneuordnungsbehörden eine Vielzahl von Anträgen auf die Anordnung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren vor.

Eine zeitgleiche Bewältigung dieser bestehenden flächendeckenden Nachfrage nach Flurneuordnung im Land ist trotz aller personellen und finanziellen Anstrengungen von Politik und Verwaltung nicht zeitnah realisierbar. Deshalb ist Grundlage der Auswahl und namentlichen Benennung neu anzuordnender Flurneuordnungsverfahren sowie deren prioritärer Reihung die Anwendung landesweit einheitlicher Bewertungskriterien. Die daraus resultierende Priorisierung anzuordnender Verfahren wird für das laufende Kalenderjahr jeweils im aktuellen Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V abgebildet.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien zur Priorisierung von Flurneuordnungsverfahren sind darauf ausgerichtet, primär die Anordnung solcher Verfahren zu ermöglichen, in denen das damit verbundene Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen (beispielsweise im überregionalen infrastrukturellen oder ökologischen Bereich) unterstützt.

Die Bewertungskriterien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Mit der ersten Gruppe (Verbindung agrarstruktureller Ziele mit der [Ermöglichung der] Umsetzung von Zielen Dritter) erfolgt eine Priorisierung nach dem grundsätzlichen, die Verbesserung der Agrarstruktur ergänzenden Verfahrensziel. Die definierten Kriterien werden alternativ angewandt.
- Mit der zweiten Gruppe (Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs) können spezifische Details des jeweiligen zur Anordnung geplanten Flurneuordnungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass differenziertere Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die nach den Kriterien der ersten Gruppe gebildete Rangfolge erreicht werden. Die Kriterien dieser Gruppe werden kumulativ bewertet.

Die Festlegung der Bewertungskriterien basiert auf einer Auswertung der sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das EPLR M-V 2014 bis 2020 (pwc, Dezember 2012). Danach bestehen auch in M-V im Hinblick auf den Boden in seinen Funktionen als Lebensgrundlage, Lebensraum und Produktionsstätte Nutzungskonkurrenzen und Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen. Dabei kann der gezielte Einsatz von Instrumenten der Bodenordnung dazu beitragen, die Erhaltung der wettbewerbsfähigen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Zugleich kommt die Halbzeitbewertung des EPLR M-V 2007 bis 2013 zu dem Ergebnis, dass der wichtigste Beitrag der Flurneuordnung zu den Zielen des Natur und Umweltschutzes in der Flächenbereitstellung für übergeordnete naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Planungen besteht. Hierbei sind insbesondere größere Planungen mit hohem Flächenbedarf ohne das Instrument der Flurneuordnung nur schwierig umzusetzen.

Weiterhin entspricht es dem Wesen der Flurneuordnung, die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung verschiedenster Entwicklungsvorhaben zu schaffen, so dass die Flurneuordnungsverfahren wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefern, die gegebenenfalls in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden können. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung wird die Regelung der Eigentumsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslagen weiterhin ein Schwerpunkt bleiben müssen und zudem die Flächenbereitstellung für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Strategie des EPLR M-V 2014 bis 2020 (und damit auch die Übergangsjahre zur nächsten Förderperiode) beinhaltet demgemäß als landespolitischen Schwerpunkt die Flurneuordnung

- als begleitendes Element der Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen im ländlichen Raum,
- zur Vervollständigung ländlicher Infrastruktur sowie
- zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen.

Diese Schwerpunktsetzung korrespondiert insoweit mit der vom Landtag M-V an die Landesregierung gerichteten Aufforderung, die Instrumente der Flurneuordnung weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Maßnahmen

- zur Begleitung des demografischen Wandels,
- zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und
- die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung

zu berücksichtigen.

Davon ausgehend, dass jede Flurneuordnung grundsätzlich

- der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dient,

erfolgt die Priorisierung der anzuordnenden Verfahren zunächst danach, inwieweit das Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen unterstützt.

Die höchste Priorität erhalten Unternehmensflurbereinigungen, mit denen die Durchführung von Vorhaben und Investitionen, die einen großen Flächenbedarf haben, ermöglicht oder unterstützt wird sowie die von den Vorhaben ausgehenden Enteignungswirkungen auf eine größere Anzahl von Bodeneigentümern als die unmittelbar von dem Vorhaben Betroffenen verteilt werden.

Im Weiteren erhalten Flurneuordnungsverfahren einen besonders hohen Stellenwert, die die Ermöglichung oder verfahrensimmanente Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben. Hierzu gehört insbesondere das Flächenmanagement zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen der WRRL und der HWRM-RL.

Dem folgen Dorfflurbereinigungen als ein Instrument zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Ein solches Flächenmanagement kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn in Siedlungsgebieten durch einen Bevölkerungsrückgang erheblicher Gebäudeleerstand oder ungenutzte Flächen entstehen und die vorhandene Grundstücksstruktur jedoch einer Nach- beziehungsweise Umnutzung der Grundstücke entsprechend zeitgemäßen Ansprüchen im Wege steht. Durch eine Neuordnung dieser Grundstücke

kann eine Revitalisierung der Siedlungsbereiche unterstützt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in den Randbereichen der Ortslagen minimiert werden.

Sodann folgen in der Rangordnung die Verfahren, die

- die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit,
- das Flächenmanagement für Ökokonten oder
- ausschließlich das Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft zum Ziel haben.

Die Anordnung von Verfahren, die das Erreichen weiterer, in den Merkmalen dieses Auswahlkriteriums nicht ausgedrückter Zielsetzungen unterstützen, ist nicht ausgeschlossen, erfolgt dann jedoch mit niedrigerer Priorität.

Den Teilkriterien der zweiten Kriteriengruppe liegt zugrunde, dass

- soweit in einem Verfahren auch nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG erforderliche Maßnahmen synergetisch durchgeführt werden, die Effizienz des Einsatzes personeller und finanzieller Ressourcen der Flurneuordnungsverwaltung gesteigert werden kann,
- berücksichtigt wird, für wie viele Betriebe die strukturellen Bedingungen infolge der Flurneuordnung verbessert werden können; indirekt werden dabei die von diesen Betrieben Beschäftigten berücksichtigt, auf deren Tätigkeit sich die Verbesserungen auswirken,
- die gesetzlich zugesicherte freie Verfügbarkeit über das Eigentum an Grundstücken (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 Satz 1 BGB) erst durch deren Erreichbarkeit tatsächlich hergestellt wird,
- Maßnahmen in Flurneuordnungsverfahren die Erschließung im Binnenland bestehender ungenutzter Potenziale für die weitere Tourismusentwicklung begünstigen können,
- Maßnahmen der Flurbereinigung insbesondere die Herbeiführung einer gegebenenfalls erforderlichen Flächenverfügbarkeit für Unternehmen und die Verbesserungen bei der Erschließung von Unternehmensflächen bewirken können und
- die Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien, die eine abgestimmte Entwicklung unter Berücksichtigung der endogenen Entwicklungspotenziale in den Regionen gewährleisten, angesichts der vielfältigen Herausforderungen und der begrenzten Möglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz ist.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema zur Ermittlung der Priorität für neu anzuordnende Flurneuordnungsverfahren vollständig abgebildet.

1.	Punkt- wert bei Erfül- lung des jeweili- gen Kriteri- ums	Bewertungskriterien											
		Verbindung agrarstruktureller Ziele mit (der Ermöglichung) der Umsetzung von Zielen Dritter: Das Verfahren dient überwiegend...						Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs:					
		Antragssteller											
		der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen (Unternehmensflurbereinigung).											
	55	der Umsetzung oder der Unterstützung von Maßnahmen im Zu- sammenhang mit der WRRL oder der HWRM-RL.											
	40	bei anderen flächenbeanspruchenden (Investitions-) Vorhaben der Erleichterung oder der Unterstützung deren Umsetzung, der Vermeidung oder Beseitigung von aus dem Vorhaben entstehenden oder entstandenen Nachteilen für die allgemeine Landeskultur oder der Hebung von Synergien für die Landentwicklung.											
	35	der Entwicklung ländlicher Siedlungen zur Begleitung der Folgen des demografischen Wandels (Dorflurbereinigung).											
	30	der Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit oder dem Flächenmanagement für Ökokonten.											
	25	dem Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft.											
	15												
	5	Das Verfahren dient auch der Erfüllung des Auftrages nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG.											
	n	Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Hauptenwerbsbetriebe, die Flächen im Verfahrensgebiet bewirtschaften.											
	1	Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Verfahrensgebiet erfordern eine erhebliche Arrondierung.											
	1	Im Verfahrensgebiet sind die Grundstücke in erheblichem Umfang nicht erschlossen bzw. die ganzjährige Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im erheblichen Umfang nicht gewährleistet.											
	1	Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Steigerung der touristischen Attraktivität bei.											
	3	Die im Verfahrensgebiet vorgesehenen Maßnahmen tragen zur Verbesserung von Standortfaktoren für eine wirtschaftliche Entwicklung bei.											
	5	Das Verfahren ermöglicht oder unterstützt die Ausführung von Planungen eines ILEK für die Region.											

Abbildung 2: Bewertungskriterien zur Anordnung von Verfahren nach LwAnpG oder FlurbG (außer Freiwillige Land-tauschverfahren nach LwAnpG und FlurbG und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach LwAnpG) in M-V

Aktuelles aus der ländlichen Neuordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Soziale Dorfentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern - die Gemeinde Witzin im Landkreis Ludwigslust-Parchim

(Gekürzter Abdruck eines in der fub 1/2021 erschienenen Fachaufsatzes „Witzin - Die Entwicklung eines Dorfes in Mecklenburg-Vorpommern“ von Roock/Reimann)

Ländliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern

Das am 9. Juni 2016 in Kraft getretene aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) definiert die drei Raumkategorien Stadt-Umland-Räume, ländliche Räume sowie ländliche Gestaltungsräume und weist dabei die ländlichen Räume im Allgemeinen und besonders die ländlichen Gestaltungsräume als unterstützungs- und entwicklungsbedürftig aus. Die überaus ländliche Prägung des Landes Mecklenburg-Vorpommern findet dabei nicht nur in seiner Bevölkerungsdichte von lediglich 69 Einwohnern je km² seine Bestätigung. Von den zum 31.12.2019 im Land bestehenden 726 Gemeinden weisen lediglich 21 mehr als 10.000 Einwohner auf (Abb. 3). In 486 Gemeinden - mithin in mehr als der Hälfte der Gemeinden - leben nur 1.000 oder weniger Einwohner.

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Anzahl der Gemeinden Stand 1.12.2019	Bevölkerung am 31.12.2019
unter 200	34	5.409
200 bis unter 500	213	76.939
500 bis unter 1.000	239	169.399
1.000 bis unter 5.000	189	404.188
5.000 bis unter 10.000	30	202.479
10.000 bis unter 20.000	12	149.238
20.000 bis unter 50.000	4	113.231
50.000 bis unter 100.000	4	278.064
100.000 bis unter 200.000	-	-
200.000 bis unter 500.000	1	209.191
Insgesamt	726	1.608.138

Abb. 3: Mecklenburg-Vorpommern - Anzahl Gemeinden und Bevölkerung nach Gemeindegrößenklassen
(Datenquelle: LAiV M-V)

Soll also dem vorgenannten strategischen Ansatz der besonderen Unterstützung der ländlichen Räume aus dem LEP M-V Rechnung getragen werden, so bedarf es einer in die Zukunft gerichteten integrierten ländlichen Entwicklung der vielen kleinen Städte und Dörfer Mecklenburg-Vorpommerns. Seit der Wiederherstellung der Einheit der beiden deutschen Staaten hat das Land die Entwicklung seiner ländlichen Räume über verschiedene Instrumente auch umfassend finanziell unterstützt. Für die Verwendung der dabei eingesetzten öffentlichen Mittel wird zurecht ein sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz nicht nur durch die Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder, sondern von der Gesellschaft insgesamt gefordert. Neben der kritischen Betrachtung des Einzelfalls auf seine Unterstützungswürdigkeit soll ein zielgerichteter Einsatz der Mittel einschließlich kommunaler und privater auch durch eine auf der

Basis von Entwicklungskonzepten umgesetzten Entwicklung begünstigt werden. Im Rahmen der Erarbeitung solcher Konzepte sollen unter anderem Prioritäten für das praktische Handeln und den Einsatz von Ressourcen ermittelt werden. Wie sich die ländliche Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern in der Praxis gestaltet, soll am Beispiel der Gemeinde Witzin, die im LEP M-V den ländlichen Gestaltungsräumen zugeordnet wurde, veranschaulicht werden.

Zur Gemeinde Witzin

Die Gemeinde Witzin liegt im Nordosten des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Sie besteht aus den beiden Ortsteilen Loiz und Witzin. Zum 31.12.2019 lebten 453 Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde. Die Gemeinde erstreckt sich über eine Fläche von 18,79 km². Verwaltet wird die Gemeinde vom Amt Sternberger Seenlandschaft. Das Amt Sternberger Seenlandschaft besteht aus zwölf Gemeinden beziehungsweise Städten mit insgesamt 72 Ortsteilen. Mit Stand 31.12.2019 erstreckt sich das Amt über eine Fläche von 392,42 km² auf der 12.140 Menschen leben. Hieraus ergibt sich für das Amt eine Bevölkerungsdichte von knapp 31 Einwohnern pro km². Der Sitz des Amtes ist die Stadt Sternberg, in der rund 4.100 Menschen leben und die nach dem System der zentralen Orte der Raumordnung im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg als Grundzentrum ausgewiesen ist.



Abb. 4: Lage Gemeinde Witzin

Zwar trennt die Bundesstraße 104 die dörfliche Struktur des Hauptortes Witzin (siehe Abb. 4), jedoch ist über sie die Gemeinde Witzin an das Grundzentrum Sternberg (in rund 8 km Entfernung), das Oberzentrum Landeshauptstadt Schwerin (in rund 43 km Entfernung) und das Mittelzentrum Güstrow (in rund 21 km Entfernung) angebunden. Die Kreisstadt Parchim kann über Landesstraßen in Richtung Süden erreicht werden, wobei die Fahrtstrecke rund 40 km beträgt.

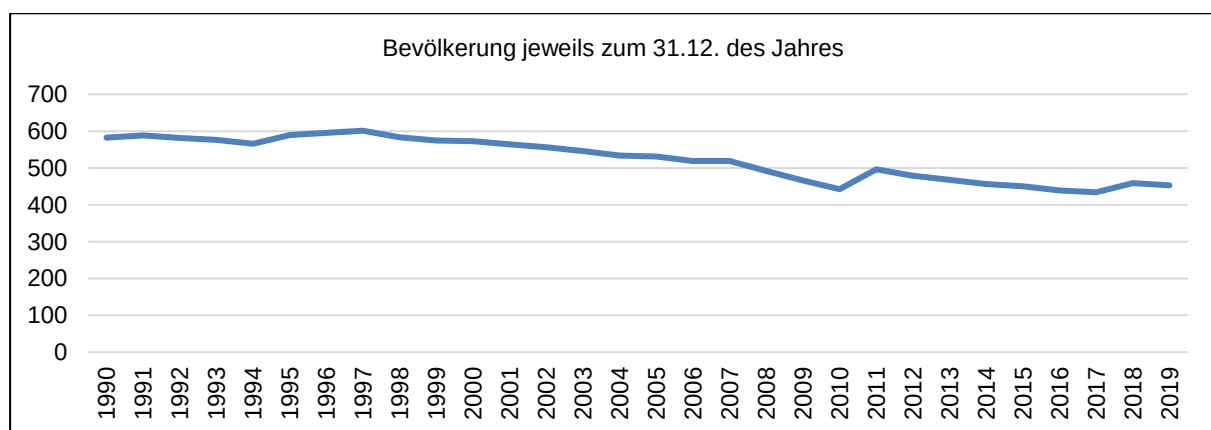


Abb. 5: Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Witzin 1990 bis 2019 (Datenquelle: LAiV M-V)

Die Gemeinde Witzin sieht sich seit der Wiederherstellung der Einheit der beiden deutschen Staaten mit den in vielen ländlichen Gemeinden in den neuen Bundesländern typischen Herausforderungen wie Bevölkerungsrückgang (1990 bis 2019 um rund 22 Prozent, siehe Abb. 5), Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung hinsichtlich der Altersklassen, fehlender Ausbildungsmöglichkeiten, partiell wegfallender Möglichkeiten einer Erwerbstätigkeit nah am Wohnort und dem

dringenden Bedarf der Verbesserung maroder öffentlicher Infrastrukturen konfrontiert. Infolge dieser Herausforderungen drohten vor nunmehr vierzig Jahren zunächst auch soziale und infrastrukturelle Einrichtungen und Strukturen wegzubrechen. Mit der 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern bis 2040, die am 20. August 2019 vorgestellt wurde, erfolgte auch eine Regionalisierung der Landesdaten. Danach wird für den Landkreis Ludwigslust-Parchim bis 2040 ein weiterer Rückgang der Bevölkerung um 6,4 Prozent prognostiziert. Andererseits geht die Prognose für den Mittelbereich des Oberzentrums Schwerin, zu dem das Amt Sternberger Seenlandschaft gehört, von einem geringen Bevölkerungszuwachs um 0,4 Prozent aus. Für die Entwicklung in der Gemeinde Witzin stehen keine Prognosedaten zur Verfügung. Allerdings plant die Gemeinde infolge der Anfragen auf Wohnmöglichkeiten in der Gemeinde zehn bis zwölf neue Bauplätze auszuweisen, deren Nutzung zur Stabilisierung der Bevölkerungszahlen für die nächsten Jahre beitragen kann.

Zur Entwicklung der Gemeinde Witzin

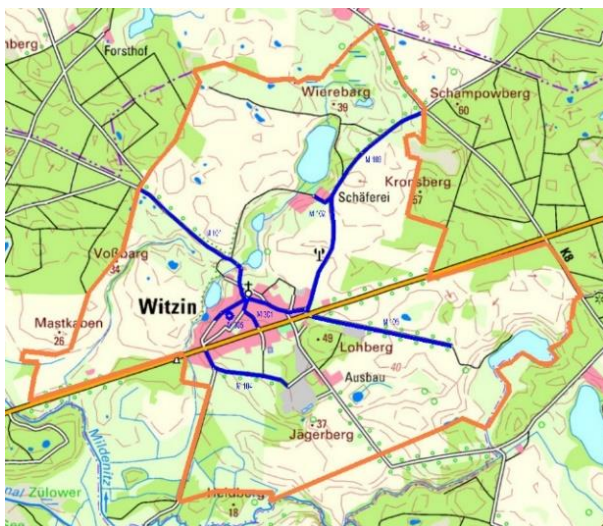


Abb. 6: Gebiet des Flurneuordnungsverfahrens Witzin und Lage der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (blau)

In den Jahren 1998 bis 2007 wurde in einem Teil des Gebiets der Gemeinde ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 53 und 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz durchgeführt (Abb. 6). Da auch in der Ortslage Witzin vielfach die tatsächliche Landnutzung nicht mit den Nachweisen des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters im Einklang stand, wurde die Ortslage Witzin in das Verfahrensgebiet einbezogen. Die Gemeinde hat sich intensiv in das Verfahren eingebracht. Hinsichtlich der den beteiligten Grundstückseigentümern obliegenden Aufgabe der Finanzierung der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen - hier vor allem die außerörtliche Straßen- und Wegeinfrastruktur, die für eine gesicherte tatsächliche Erreichbarkeit der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke erforderlich ist - hat sie zunächst die Geldbeiträge der Grundstückseigentümer und nach Abschluss des Verfahrens die Anlagen in ihre Trägerschaft übernommen. Sie hat somit dazu beigetragen, dass ein den aktuellen Erfordernissen entsprechendes außerörtliches gemeindliches Straßen- und Wegenetz geschaffen werden konnte. Angesichts der Struktur der landwirtschaftlichen Flächennutzung in Mecklenburg-Vorpommern dienen diese Straßen und Wege nicht allein der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern auch zugleich dem Individualverkehr als auch dem für Dienstleistungen der Ver- und Entsorgung erforderlichen überörtlichen Verkehr. Eine diesen Erfordernissen gerecht werdende Infrastruktur trägt zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in ländlichen Räumen bei, denn sie ist grundlegende Voraussetzung für die Sicherstellung einer Mobilität, die zum Beispiel die Teilhabe am Erwerbsleben sowie die Erreichbarkeit sozialer und kultureller Dienstleistungen erfordert. Zugleich hat die Gemeinde während der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens mehrere Investitionen in ihre innerörtliche Straßeninfrastruktur vorgenommen. Dabei hat es sich gezeigt, dass kommunale Investitionen auch die Bereitschaft privater Investitionen beflügeln können. Jedenfalls wurde während dieser Zeit eine Vielzahl privater

Investitionen in den Erhalt des Ortsbild prägender Bausubstanz vorgenommen, die die Flurneuordnungsbehörde finanziell unterstützt hat.

Ein weiteres für die Entwicklung der Gemeinde bedeutsames Vorhaben war die Wiedereinrichtung einer Kindertagesstätte. Eine solche bestand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einheit der beiden deutschen Staaten in Witzin. Ihre Betreuung wurde zu Beginn der 90-iger Jahre einem privaten Träger übertragen. Aufgrund der rückläufigen Geburtenzahlen nach der Wiedervereinigung und der daraus resultierenden geringen Auslastung war die Kindertagesstätte im Jahr 2012 von der Schließung bedroht. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde die Betreuung durch den Träger der Kindertagesstätte zum Jahresende 2012 gekündigt. Die Gemeinde Witzin setzte es sich jedoch zum Ziel, ihre Kindertagesstätte in Witzin zu erhalten. Gemeinsam mit den Erzieherinnen rang sie um die Findung einer Lösung. Ihre Motivation zogen die Akteure dabei aus dem Ziel, junge Familien im Dorf zu halten oder diesen eine neue Heimat im Dorf zu bieten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie die Bevölkerung der Gemeinde zu verjüngen. Gespräche und Verhandlungen führten letztlich dazu, dass trotz der an sich schlechten Vorzeichen ein neuer Betreiber der Einrichtung gefunden werden konnte. Dieser übernahm Ende 2012 die Kindertagesstätte in seine Trägerschaft. Aufgrund der ungewissen Situation in der Gemeinde hatte sich eine Vielzahl von Eltern längst um andere Betreuungsmöglichkeiten gekümmert, so dass der Neustart in den bestehenden Räumlichkeiten zuerst mit nur einem Kind und zwei Erzieherinnen begann. Einige Monate später nutzten jedoch bereits 15 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren die Einrichtung. Das betreuende Personal wurde deshalb aufgestockt. Die Nachfrage nach den Plätzen in der Kindertagesstätte wuchs in der darauffolgenden Zeit ständig an. Die vorhandenen Räumlichkeiten im Gebäude erwiesen sich schon bald als nicht mehr ausreichend, um diese Nachfrage befriedigen zu können. Die Gemeinde stellte zusätzliche Räumlichkeiten als Übergangslösung zur Verfügung. Diese entsprachen allerdings nicht den qualitativen Standards, die an für als Kindertagesstätte genutzte Bausubstanz vorgegeben sind. Wieder war hier die Gemeinde gefragt. So wurde im Jahr 2016 ein kompletter Umbau des Gebäudes zu einem Dorfgemeinschaftshaus geplant. Bestandteile des Dorfgemeinschaftshauses sollten zukünftig die Freiwillige Feuerwehr, eine Freizeithalle (zum Beispiel für die Senioren und den Inlineskating-Verein) und die Kindertagesstätte sein.



Abb. 7: Kindertagesstätte (links) und Freiwillige Feuerwehr Witzin

Für das Dorfgemeinschaftshaus mit den drei vorgenannten unterschiedlichen Nutzungsbereichen wurden bei einer Gesamtinvestitionssumme von rund 1,2 Mio. Euro Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Höhe von rund 762.000 Euro bereitgestellt (Abb. 7). Der Förderbereich 1 Integrierte ländliche Entwicklung des Rahmenplans der GAK stellt das bedeutsamste nationale Förderinstrument für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

und somit auch für die Förderung der Dorfentwicklung dar. Eine Vielzahl von Dorfentwicklungsvorhaben ist auf eine Mitfinanzierung aus der GAK angewiesen. Mit Hilfe dieser Zuwendung konnte das ursprüngliche Gebäude der Kindertagesstätte in drei Bauabschnitten umgebaut und saniert werden (Gebäudefläche: 162 m²;

Spielplatzfläche: 900 m²). Mit den durchgeführten Investitionen konnte erreicht werden, dass kein Neubau auf der so genannten grünen Wiese erfolgte und die Bausubstanz die Anforderungen für eine Nutzung als Kindertagesstätte erfüllt. Für die Zukunft der Gemeinde Witzin wurde eine Grundversorgungsinfrastruktur geschaffen bzw. erhalten, die einen Beitrag dazu leistet, der Abwanderung junger Familien entgegenzuwirken. Die Kapazität der Kindertagesstätte Witzin erhöhte sich infolge der Investitionen bis zum Jahr 2020 auf 39 Kinder im Alter von 1 bis 7 Jahren. Nach der



Abb. 8: Kindertagesstätte „Witziner Weltentdecker“

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2018 bis 2021 des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurden zum Stichtag 31.10.2017 in der Kindertagesstätte 37 Kinder betreut. Mit den schrittweisen und angemessenen Investitionen in die Kindertagesstätte wurden die ursprünglichen Ziele der Gemeinde wie die Belebung des Dorfes, die „Verjüngung“ der Dorfgemeinschaft sowie die Schaffung kurzer Wege für die Eltern und Kinder erreicht. Mit ihrem Einzugsbereich, der sich über die Gemeinden Witzin, Mustin und Borkow sowie die

Stadt Sternberg erstreckt, wurde zudem ein überörtliches Angebot der Daseinsvorsorge geschaffen. Es besteht in der Region um Witzin ein weiterhin steigender Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten, der im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten nicht in Witzin erfüllt werden kann. Aufgrund der aktuellen Auslastung und des steigenden Bedarfs ist festzustellen, dass für die nächsten 15 Jahre die Kindertageseinrichtung in ihrem Bestand als gesichert anzusehen ist (Abb. 8). Die Kindertagesstätte verfolgt im Rahmen ihres Betreuungsauftrages unter dem Motto „In Gemeinschaft groß werden!“ das Ziel, sich in die dörfliche Netzwerkarbeit einzubinden. Bestandteile der damit verbundenen Strategie sind

- das reformpädagogische Profil,
- die gemeinsame Teilnahme von Kindern und Eltern an Festen in der gesamten Dorfgemeinschaft,
- der „Hier unterstützt jeder jeden“-Spielplatz,
- ein gemeinsamer Gemüsegarten,
- ein Sinnespfad und
- ein digitaler Bilderrahmen, durch den die Eltern Eindrücke vom Tagesablauf der Kinder gewinnen.

Die Gemeinde Witzin stellt sich nicht nur der Herausforderung, zukunftsfähige bauliche Infrastrukturen zu schaffen. Sie stellt sich im Rahmen der Möglichkeiten einer solchen kleinen Gemeinde in einem peripheren ländlichen Raum auch Herausforderungen, die vor unserer Gesellschaft als Ganzes stehen. Bereits seit mehreren Jahren wird sich in Witzin mit dem Thema „Energiedorf“ beschäftigt. Um in diesem Thema voranzukommen, wird auch externes Wissen herangezogen. So konnte ein vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und von der Stiftung Akademie für Nachhaltige Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern (ANE) gefördertes Energie-Coaching durchgeführt werden. In einem solchen Coaching werden vor allem kleine Gemeinden und Kommunen über die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien gemäß den lokalen und regionalen

Ressourcen informiert und bei ihren diesbezüglichen Aktivitäten begleitet. Dabei wird Wert auf einen ganzheitlichen Ansatz gelegt, der insbesondere die beiden Aspekte

- Offenlegung der Einspar-, Erzeugungs- und Abnahmepotenziale vor Ort und
- Teilhabe der lokalen Bevölkerung an dem ökonomischen Nutzen der Projekte

berücksichtigt. In kleinen Schritten wird sich der Umsetzung gewidmet. Hierzu gehören die Installation einer Ladestation für Elektro-PKW und E-Bikes und die für das Jahr 2020 vorgesehene Installation autarker Solar-Straßenlampen.

Die Entwicklung der Gemeinde Witzin wird auch erheblich von der Mitwirkung und Einbeziehung der Dorfgemeinschaft sowie deren ehrenamtliches Engagement getragen. Nicht zuletzt mit den Schlussfolgerungen der vorsitzführenden Bundesministerinnen und -minister aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ wird bestätigt, dass bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement erhebliche Beiträge auf dem Weg der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten kann. Ausdruck hierfür ist, dass einer der fünf Themenbereiche, in die die aus den Schlussfolgerungen abgeleiteten Handlungsempfehlungen gegliedert sind, speziell dem Thema „Engagement und Zusammenhalt“ gewidmet ist. Die wesentlichen institutionellen Infrastrukturen des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements neben der Gemeindevertretung sind in Witzin, breitgefächert, von der Dörpschaft Witzin e.V. über die Freiwillige Feuerwehr und den Anglerverein bis hin zu den Mecklenburger Alphornbläsern. Der Dörpschaft Witzin e.V. gibt auf seinen Internetseiten, auf der er Witzin und das Leben im Dorf vorstellt, an, dass sich in diesen bürgerschaftlichen Organisationen etwa zwei Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner engagieren. Der Dörpschaft Witzin e.V. präsentiert nicht nur sich auf seinen Internetseiten, sondern alle genannten Organisationen. Man kann dies als Ausdruck dafür sehen, dass die einzelne Organisation zwar besondere Interessen der Einzelnen bedient, aber das übergeordnete Ziel darin besteht, gemeinsam das Leben im Dorf zu gestalten.



Abb. 9: Beispiel Hinweistafel „Lebendige Dorfchronik“ Witzin

Bereits die internen Aktivitäten in den einzelnen Vereinen, wie zum Beispiel in der Volkstanzgruppe „Witziner Danzlüd“, bei den Plattsackern, im Singkreis oder in der Frauen-Gymnastikgruppe des Dörpschaft Witzin e.V. tragen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bei. Dies gilt umso mehr für die über die einzelne Institution hinausgehenden gemeinsamen Aktivitäten wie die gemeinsame Gestaltung eines „Lebendigen Adventskalenders“ durch die Dorfbewohner oder der jährliche Dorfputz unter Mitwirkung aller Dorfbewohner. Die jährliche

von Einwohnern organisierte Nachtwanderung, die mit der Aufführung eines selbstgeschriebenen Theaterstücks im Wald verbunden ist, hat inzwischen regionalen Bekanntheitsgrad erreicht und zieht über die Dorfgrenzen hinaus viele Teilnehmer an. Ein gefestigter gesellschaftlicher Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft und eine hieraus entstehende Identifikation mit dem persönlichen Lebensraum bildet die Basis für weitere identitätsstiftende Aktionen wie die Installation von durch die Dorfbevölkerung eigenständig und künstlerisch gestalteten Zaunelementen oder die Aufstellung von Informationsschildern im Dorf als „lebendige Dorfchronik“ als Teil eines

geleiteten Weges durch das Dorf (Abb. 9). Auch individuelle Aktivitäten können den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Ein Beispiel hierfür ist der vom Vorsitzenden des Dörpschaft Witzin e.V. in seinem Garten errichtete Ofen. Sechs bis achtmal jährlich organisiert er für die Bewohner Witzins Brotback-Nachmittage und mit den Kindern der Kindertagesstätte gemeinsames Pizzabacken. Bürgerschaftliches Engagement kann auch zur Entwicklung der materiellen Voraussetzungen für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse beitragen. In Witzin zeigt sich dies zum Beispiel bei der Anlage von Spielplätzen, auf denen die Dorfbevölkerung von der Gemeinde angeschaffte Geräte aufbaut (Abb. 10), beim Umbau der örtlichen Skaterhalle in eine Mehrzweckhalle, bei der Herrichtung eines Festplatzes oder bei der Anlage einer Blüh- und Streuobstwiese.



Abb. 10: Spielplatz in Witzin

Aus aktuellem Anlass soll erwähnt werden, dass es zum bürgerschaftlichen Engagement in Witzin auch gehört, dass in Zeiten der Corona-Pandemie eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern über den Informationsbrief der Gemeinde ihre ehrenamtliche Unterstützung bei der Bewältigung aus der Pandemie erwachsende Herausforderungen anbieten. So bedeutsam bürgerschaftliches Engagement für die dörfliche Entwicklung auch ist, braucht es einer Koordination. In Witzin übernimmt dies insbesondere der ehrenamtlich tätige Bürgermeister. Dies kann nicht als selbstverständlich angesehen werden. Schließlich empfehlen die vorsitzführenden Bundesministerinnen und -minister in ihren Schlussfolgerungen aus der Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ für das ehrenamtliche Engagement unter anderem den Auf- und Ausbau wohnortnaher beziehungsweise mobiler hauptamtlicher Begleitstrukturen. Obwohl der Bürgermeister der Gemeinde Witzin als selbstständiger Unternehmer beruflich nicht zu unterschätzende Verantwortung trägt, gibt er als Leiter des offenen Blasorchesters Witzin selbst zusätzlich ein Beispiel für ehrenamtliches Engagement ab. Er ist permanenter Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner, nimmt ihre Probleme sowie Ideen auf und organisiert die daraus resultierenden Abarbeitungserfordernisse. Zu diesem Zweck wurde ein wöchentlich zusammenkommender Arbeitskreis gegründet. Dieses persönliche Engagement und das gemeinschaftliche Agieren im Dorf haben sicher als weiche Faktoren dazu beigetragen, dass sich ein Bio-Landwirtschaftsbetrieb neu angesiedelt und mehrere neue Arbeitsplätze in den Bereichen Produktion und Dienstleistung geschaffen wurden. Die Gemeinde und die in ihr lebenden Menschen haben dabei eine Vielzahl von Wettbewerben genutzt, in denen das Erreichte präsentiert wurde aber auch von anderen Wettbewerbsteilnehmern gelernt wurde. Als Beispiele seien genannt:

- 2013 Auszeichnung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim als kinder- und jugendfreundliche Gemeinde
- 2015 3. Platz im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft - Unser Dorf soll schöner werden“
- 2016 Deutscher Engagement-Preis, Kategorie „Generationen verbinden“
- 2017 2. Bundessieger und Landessieger Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Nachbarschaftspreises
- 2017 Kirche des Monats Juli 2017 der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland
- 2020 Gewinnerprojekt im Wettbewerb „Jede Wiese zählt!“ des Netzwerkes Nachbarschaft

Der Bürgermeister der Gemeinde Witzin, Herr Hans Hüller, hat über seine Gemeinde am 17.9.2020 Folgendes festgestellt:

„Die Gemeinde Witzin zeichnet sich dadurch besonders aus, dass sich viele ihrer Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich und politisch engagieren. Kurze und direkte Wege zu der Gemeindevertretung oder dem Bürgermeister sind dadurch gegeben und werden auch rege in Anspruch genommen. Erfolgt dabei eine Idee oder Visionen, wird diese in der Regel ohne große Umwege in die Gemeindevertretung getragen, um darüber zu beraten und zu beschließen. Voraussetzung ist allerdings sehr häufig: „Wer eine gute Idee hat, muss dafür auch selber den Hut aufsetzen“ - sei es von einer Einzelperson, einer Interessengemeinschaft oder einem Verein. Eine große Anzahl von individuellen Projekten, ob groß oder klein, konnten dadurch in kürzester Zeit in gemeinsamer Zusammenarbeit, auch vereinsübergreifend, erfolgreich umgesetzt werden. Diese Art der Zusammenarbeit, des gemeinsamen Arbeitens, des Feierns mit Jung und Alt und natürlich auch mal des Streitens, formt unser Dorf. Resultierend daraus haben viele junge Familien ihren Weg nach Witzin gefunden, um hier ihren Lebensmittelpunkt mit ihren Kindern zu finden.“

Fazit

Im Informationsbrief Nr. 12 vom 18. Dezember 2018 (Hans Hüller) wird der österreichische Lehrer und Dichter Ernst Ferstl aus dessen Werk „einfach kompliziert einfach“ mit den Worten zitiert:

*„Es liegt alleine an uns, ob wir aus den vielen Steinen,
die wir einander in den Weg legen, Mauern oder Brücken bauen.“*

Es ist offensichtlich, dass die Gemeinde Witzin den Weg des Brückenbaus beschritten hat. So wird in Witzin soziale Dorfentwicklung gelebt. Die Gemeinde Witzin reflektiert eine Intention des Handelns der Landentwicklungsverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Dorfentwicklung. Der Einsatz der verfügbaren Instrumente soll nicht allein zu baulichen infrastrukturellen Verbesserungen, sondern auch zur Festigung und Stärkung der Dorfgemeinschaften führen, die sich intensiv in die Entwicklung ihrer Dörfer einbringen. Die Teilhabe einer Dorfgemeinschaft an der Entwicklung ihres Lebens- und Arbeitsraums durch die Entwicklung von Ideen, ihre Einbeziehung und Mitwirkung ist nicht nur die Basis ehrenamtlicher Strukturen im Dorf, sondern zugleich die Teilhabe der Dorfgemeinschaft an der - manchmal in kleinen und nicht mit mittelfristigen regionalen Planungen vorhersehbaren Schritten erfolgenden - sukzessiven Verwirklichung des Ziels der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Übersicht über bereits nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnete und neu anzuordnende Verfahren

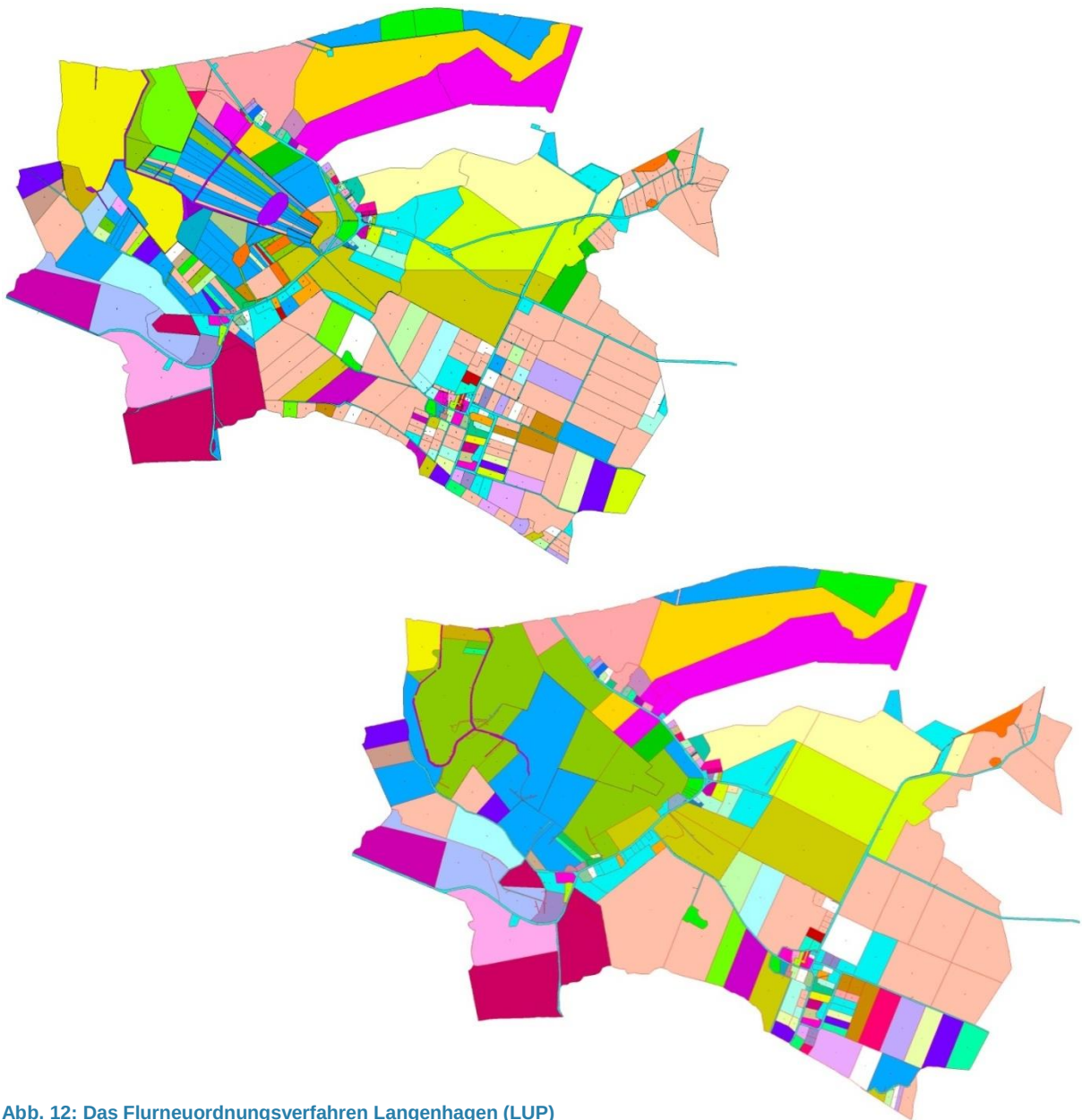


Abb. 12: Das Flurneuordnungsverfahren Langenhagen (LUP)
alter Bestand vor der Flurneuordnung - neuer Bestand nach der Flurneuordnung

Tabellenübersicht

Teil I: Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2020

- Zum Jahresende 2020 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2020 neu angeordnete Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2020 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2020 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

Teil II: Planung 2021

- Planung zum Jahresende 2021 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht
- Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2020

- Zum Jahresende 2020 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	4	3.412	-		1	239	55	74.728	
MS	1	190	-		-		25	42.658	
VP	-		-		-		53	90.933	
WM	9	6.371	-		1	272	62	93.409	
Summe:	14	9.973	-		2	511	195	301.728	Gesamt:
									312.212 ha in 211 Verfahren

- Im Jahr 2020 neu angeordnete Verfahren* nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		1	1.256	
MS	-		-		-		-		
VP	-		-		-		-		
WM	-		-		-		-		
Summe:	-		-		-		1	1.256	Gesamt:
									1.256 ha in 1 Verfahren

* = Gemäß Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V eingeleitete Verfahren, für die der bestandskräftige Verwaltungsakt Anordnung noch aussteht, sind nicht enthalten.

- Im Jahr 2020 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		5	9.202	
MS	-		-		-		3	4.261	
VP	-		-		-		2	2.178	
WM	-		-		-		3	1.590	
Summe:	-		-		-		13	17.231	Gesamt:
									17.231 ha in 13 Verfahren

- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2020 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	3	236	-		2	972	63	60.192	
MS	-		-		-		49	49.291	
VP	-		-		-		55	77.929	
WM	1	366	-		2	424	82	71.427	
Summe:	4	602	-		4	1.396	249	258.839	Gesamt:
									260.837 ha in 257 Verfahren

Planung 2021

- Planung zum Jahresende 2021 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StALU MM	Verfahrensname	Land-kreis	Ordn.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Groß Grabow	LRO	147	1.129	53,56	
2.	Schmadebeck	LRO	142	1.273	53,56	
3.	Langen Trechow-Ortslage I	LRO	24	30	53,56	
4.	Cammin I	LRO	213	777	53,56	
5.	Damm-Reez	LRO	163	1.408	53,56	
6.	Bastorf-Kägsdorf	LRO	624	2.236	53,56	
7.	Hohen Sprenz	LRO	359	1.860	53,56	
8.	Groß Lunow	LRO	128	1.130	53,56	
9.	Rachow-Zierstorf	LRO	145	1.160	53,56	
Summe StALU MM:			1.945	11.003		

StALU MS	Verfahrensname	Land-kreis	Ordn.-Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Zarnekow	MSE	317	2.108	53,56	
2.	Neu Pansdorf	MSE	86	454	53,56	
3.	Woldegk-Rehberg	MSE	132	1.617	53,56	
4.	Klein Helle	MSE	80	582	53,56	86
Summe StALU MS:			615	4.761		

StALU VP	Verfahrensname	Land- kreis	Ordn.- Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	Gresenhorst	VR	485	1.069	53,56	
2.	Altenhagen	VR	175	1.919	53,56	
3.	Warnkenhagen	NWM	99	399	53,56	
4.	Wendisch-Baggendorf	VR	247	1.858	53,56	
5.	Rakow	VR	313	2.288	53,56	
Summe StALU VP:			1.319	7.533		

StALU WM	Verfahrensname	Land- kreis ²⁾	Ordn.- Nrn. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	Möllenbecker Holz	LUP	76	272		91
2.	Wulfsahl-Stresendorf	LUP	151	1.209	53,56	
3.	Zülower Weg	LUP	6	27	53,56	
4.	Holthusen	LUP	402	1.840	53,56	
5.	Utecht	LUP	228	1.152	53,56	
6.	Neuenhagen-Harkensee	NWM	499	2.110	53,56	
Summe StALU WM:			1.362	6.610		

Summe StÄLU:			5.241	29.907		
---------------------	--	--	--------------	---------------	--	--

¹⁾ = In Verfahren nach LwAnpG und FlurbG wird jeder Eigentümer von Grundstücken und selbständigem Gebäudeeigentum oder Inhaber anderweitiger relevanter Eigentumsrechte in einem Verfahrensgebiet verkürzend und anonymisierend mit einer Ordn.-Nr. bezeichnet.

²⁾ = Bedingt durch die in den letzten Jahren in M-V durchgeführten Kreisgebiets- und Funktionalreformen werden teilweise Verfahren nach LwAnpG und FlurbG von dem StALU zu Ende bearbeitet, welches die Verfahren ursprünglich angeordnet hat, losgelöst von der tatsächlichen, heutigen territorialen Zuständigkeit der StÄLU für neu anzuordnende Verfahren. So bearbeitet beispielsweise das StALU WM Verfahren im heutigen Landkreis MSE (für den heute das StALU MS zuständig ist) zu Ende, die von dem in ihm aufgegangenen damaligen AfL Parchim im damals dem AfL zugeordneten Landkreis Müritz angeordnet worden sind. Gründe hierfür sind die Komplexität der Verfahren und die personellen Zuordnungen im Zuge der Funktionalreform.

- Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht

Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU MM:			0				

Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MS							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	Neukalen-Warsow (Az. 543-32236)	MSE	272	Regelung der Eigentumsverhältnisse an überbauten Grundstücken; Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der land- und Forstwirtschaft; Investitionen in Strukturmaßnahmen zur Gleichstellung der Lebensbedingungen	53,56	86	StALU MS
Summe StALU MS:			272				

Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU VP							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU VP:			0				

Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU WM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU WM:			0				

Summe StÄLU:			272				
--------------	--	--	-----	--	--	--	--

- Planung 2021 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Planung 2020 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung						
lfd. Nr.	StALU	Verfahrensname	Land-kreis	Fläche [ha]	Anordnung nach §	
					LwAnpG	FlurbG
1.	MS	Neukalen-Warsow	MSE	272	53, 56	86
Gemeinden:		Stadt Neukalen				
Gemarkungen: (wenn Anordnung nur für Gemeindeteile)		Warsow				
Grafische Darstellung Verfahrensgebiet (farbige TK 50 mit roter Verfahrensgrenze):						
Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:						
Das Flurneuordnungsverfahren Neukalen-Warsow soll nach den §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet werden.						
Das Verfahrensgebiet befindet sich zwischen Dargun und Neukalen und ist geprägt durch eine überwiegende Acker- und Grünlandbewirtschaftung. Im Bereich der Gemarkung Warsow wirtschaften zwei Haupterwerbslandwirtschaftsbetriebe. Nordwestlich schließt sich das abgeschlossene Flurneuordnungsverfahren Wagun an.						

Der Antrag auf die Anordnung eines Verfahrens wurde von der Stadt Neukalen und einem Landwirtschaftsbetrieb gestellt. Dieser bringt im Wesentlichen zum Ausdruck, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse und der damit verbundene Investitionsstau sowohl für die Stadt Neukalen als auch für die Land- und Forstwirtschaft hinderlich und zu beheben sind.

Im angrenzenden Flurneuordnungsverfahren Wagon, schlussfestgestellt 2018, wurden durch gezielte Investitionen in der öffentlichen Dorferneuerung und im ländlichen Wegebau die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Einwohner maßgeblich verbessert. Auch um die Gleichheit zwischen den Ortsteilen des Flurneuordnungsverfahrens Wagon und dem verbleibenden Ortsteil Warsow zu realisieren, soll nunmehr das Flurneuordnungsverfahren Neukalen-Warsow durchgeführt werden.

Verfahrenszweck ist die zwingend notwendige Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, da die Bewirtschaftungsgrenzen nicht mit den Flurstücksgrenzen übereinstimmen. Ehemalige Wege (die im Kataster zum Teil noch ausgewiesen sind) wurden verschoben oder sind in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Noch vorhandene Wege sind zu schmal oder für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht ausreichend befestigt. Durch das Flurneuordnungsverfahren sollen der Grundbesitz arrondiert, Pflugtausche und Nutzungskonflikte der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe aufgelöst und die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ermöglicht werden. Auch Maßnahmen der öffentlichen Dorferneuerung werden dabei durchgeführt.

Adressen und Ansprechpartner (Zuständige Verwaltungsbehörden)

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**
Referat 340 - Ländliche Entwicklung
Thomas Reimann
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-6340
E-Mail: t.reimann@lm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Antje Adjinski
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock
Tel. 0385-58867-300
E-Mail: a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Bernd Passenheim
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-3806-9103
E-Mail: b.passenheim@stalums.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Jan Garbers
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel.: 03831-696-3999
E-Mail: jan.garbers@staluvp.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Wilfried Reiners
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Tel.: 0385-59586-300
E-Mail: w.reiners@staluwm.mv-regierung.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588-6024
Internet: <http://www.lm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020
http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Fotos/Kartengrundlagen:

Seiten 1, 16, 17, 18, 19: Heike Roock (Bilder Witzin)
Seite 5: Fotostudio Berger, Schwerin (Portrait des Ministers)
Seiten 8, 14, 15, 29: LAiV M-V (Kartengrundlagen)
Seite 22: StALU WM (Bodenordnungsverfahren Langenhagen)

Druck:

LAiV M-V

Auflage:

Als Datei und als Druckexemplar (250 Stück) veröffentlicht.

Redaktionsschluss:

01. April 2021

Dank:

Ein besonderer Dank gilt den Herausgebern der Fachzeitschrift fub, die ihre Genehmigung zum Abdruck des (gekürzten) Fachaufsatzes „Witzin - Die Entwicklung eines Dorfes in Mecklenburg-Vorpommern“ (fub 1/2021) erteilt haben.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

